

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 45 - 46

Unstatthaftigkeit der Einrede der Kompensation gegen
eine Klage auf Rücktritt von einem Eheverlöbniße
nach preußischem Landrechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sprüche auf Rückvergütung seiner Einlage und seinen Antheil am Gewinne zu reguliren. Hierzu genügt die Vereinbarung der Kontrahenten, ohne daß deren Rechtsgiltigkeit an eine besondere Form gebunden ist. Wenn nun auch im Vertrage vom 17. März 1864 aufgeführt ist, daß das Eigenthum an Immobilien, welches die Gesellschaft als solche Dritten gegenüber erworben hatte, nunmehr auf G. allein übergehe, so ist nur eine selbstverständliche Folge des Austrittes des S. aus der Gesellschaft mit G. angeführt und sind hiemit Rechtsverhältnisse mit Dritten berührt, die durch gesonderte Verträge unter Einhaltung der hiefür gesetzlichen Form bereits festgestellt waren.“

DABGrf. v. 9. Juni 1866 Nr. 716^{65/66}.
77*.

3.

Unstatthaftigkeit der Einrede der Kompensation gegen eine Klage auf Rücktritt von einem Eheverlöbniße nach preussischem Landrechte.

In einem Rechtsstreite, in welchem es sich um den Rücktritt von einem Eheverlöbniße handelte, hatte der Beklagte der Klage, welche auf verschiedene theils beschimpfende theils bedrohliche Aeußerungen des Beklagten über die Klägerin gestützt war, die Einrede der Kompensation entgegengesetzt, welche er darauf gründete, daß auch die Klägerin über ihn mehrfache (näher bezeichnete) beschimpfende Aeußerungen gemacht habe.

Diese Kompensationseinrede wurde verworfen.

Die oberstrichterlichen Motive besagen unter Billigung der in gleichem Sinne ergangenen Entscheidung der Vorinstanz hierüber:

„In Bornemann's Kommentar Bd. V S.

249 lit. a ist ausdrücklich gesagt, die Bestimmung des §. 719 Th. II Tit. 1 des preussischen Landrechtes sei der Vorschrift Th. I Tit. 1 §. 535 des Entwurfes zu diesem Gesetze, der zufolge kein Ehegatte wegen solcher Vergehungen des anderen, deren er sich seinerseits ebenfalls schuldig gemacht habe, berechtigt sein sollte, substituirt worden, weil man das Kompensationsprinzip unangemessen gefunden und nur die vorliegende Ausnahme habe stehen lassen wollen. Ganz dasselbe ist in dem Kommentar des H. Gräff u. s. f. Bd. III S. 167 angeführt. Der §. 719 a. a. O. des Landrechtes statuirt daher kein Kompensationsprinzip, und zwar nicht einmal für die Ehescheidungsfälle, viel weniger noch ein weiter greifendes; er setzt lediglich eine Ausnahme fest, welche durch Ehescheidungsfälle, die der Ausnahme angehören, erschöpft ist und erleidet eine weitere Ausdehnung durchaus nicht¹⁾. Der Beklagte konnte sich daher auch zur Begründung seiner Kompensationseinrede nicht darauf berufen. Ebenso wenig konnte er sich auf Th. I Tit. 6 §. 10 und Th. II Tit. 20 §. 661 und 663 a. a. O. berufen. Diese Stellen sind hier vollkommen unanwendbar. Der §. 10 handelt vom Schadensersatz überhaupt, die §§. 661 und 663 handeln von der Kompensation und Retorsion der Injurien. Es handelt sich aber hier nicht von dem einen und nicht von dem anderen, sondern von dem erlaubten Rücktritte von dem zwischen den Theilen eingegangenen Ehegelöbniße, welcher ausschließlich nach den Bestimmungen Th. II Tit. 1 §. 100 ff. zu beurtheilen ist. Es wäre offenbar unangemessen, die Klage, weil sich auch die Klägerin Handlungen erlaubt, die den Beklagten zum Rücktritt berechtigen möchten, abzuweisen; die Vermeid-

¹⁾ Vgl. Bl. f. R. u. Bd. XVI S. 253.